



Wahlbekanntmachung **gem. § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung**

1. Am 13. September 2026 finden in der Samtgemeinde Jümme folgende Wahlen statt: die Wahl des Samtgemeinderates Jümme, die Wahl der Gemeinderäte Detern, Filsum und Nortmoor, die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters/ der Samtgemeindebürgermeisterin, die Wahl des Kreistages sowie des Landrates / der Landrätin statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Samtgemeinde Jümme ist in 10 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei den Direktwahlen der Landrätin/des Landrates sowie der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin/ jeden Bewerber.

4. Jede Wählerin /jeder Wähler hat je drei Stimmen für die Kreistagswahl, die Gemeinderatswahl und die Samtgemeinderatswahl. Für die Direktwahlen (Wahl der Landrätin/des Landrates und der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters) hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen. Sie kann

1. bei der Wahl zu den Vertretungen durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

2. bei der Direktwahl durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wer oder wem ihre Stimme gelten soll,

allerdings nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand hat eine wählende Person zurückzuweisen, die sich auf Verlangen nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert. Ist für eine Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen, so gibt der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung nach Feststellung der Wahlberechtigung der wählenden Person für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurück.

7. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel; finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin/der Wähler für alle Wahlen nur einen weißen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

8 Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt, verpflichtet.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

10. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates bzw. der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

11. Die gebildeten Briefwahlvorstände (Detern Filsum, Nortmoor) treten am Wahltag um 16:30 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Jümme zusammen. Die Feststellung der Briefwahlergebnisse erfolgt ab 18:00 Uhr. Die Sitzungen sind öffentlich.

Filsum, 04.09.2026



Ralf Möhlmann
(Samt-/Gemeindewahlleiter)